



STADT ERLENBACH

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES HAUPT- UND FINANZAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum: Dienstag, 19.07.2022
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 19:30 Uhr
Ort: in der Frankenhalle

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Berninger, Michael

Ausschussmitglieder

Bader, Gerhard
Fahn, Hans Jürgen, Dr.
Monert, Alexander
Münzel, Petra
Münzel, Wolfgang
Pfeffer, Michael

Stellvertreter

Knüttel, Gerhard
Kümpel, Peter
Mück, Michael
Wöber, Michael

Weitere Mitglieder des Stadtrates

Barth, Jörg

Schriftführerin

Heßberger, Tamara

Verwaltung

Kampf, Uwe

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Bohlender, Benjamin
Gundert, Martin
Müller-Bartels, Claudia
Oliveira Zbinden, Marina

Verwaltung

Hohlweck, Florian

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|------------|--|------------------|
| 1 | Bekanntgaben | |
| 2 | Erlass einer Kostensatzung;
Vorberatung und Beschlussempfehlung an den Stadtrat | 2022/1676 |
| 3 | Umsatzsteuerliche Angelegenheiten; | |
| 3.1 | Grillplätze Franziskuspark Streit und Weinfestplatz Erlenbach;
Neufestsetzung der Nutzungsentgelte ab 01.01.2023;
Beratung und Beschlussempfehlung an den Stadtrat | 2022/1664 |
| 3.2 | Minigolfplatz;
Neufestsetzung der Benutzungsentgelte ab 01.01.2023;
Beratung und Beschlussempfehlung an den Stadtrat | 2022/1666 |
| 3.3 | Toilettenwagen;
Neufestsetzung der Nutzungsentgelte ab 01.01.2023;
Beratung und Beschlussempfehlung an den Stadtrat | 2022/1667 |
| 3.4 | Verleih von Geschirr und Spülmaschine;
Neufestsetzung der Nutzungsentgelte ab 01.01.2023;
Beratung und Beschlussempfehlung an den Stadtrat | 2022/1668 |
| 3.5 | Fahrradboxen am Bahnhofplatz;
Neufestsetzung des Nutzungsentgelts ab 01.01.2023;
Beratung und Beschlussempfehlung an den Stadtrat | 2022/1669 |
| 3.6 | Drucksachen, Familienstammbücher, Ausweishüllen, Merchandise-Artikel;
Festsetzung der Verkaufspreise ab 01.01.2023;
Beratung und Beschlussempfehlung an den Stadtrat | 2022/1670 |
| 4 | Anfragen aus dem Gremium | |

Erster Bürgermeister Michael Berninger eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bekanntgaben

1. Haushaltsgenehmigung 2022

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Miltenberg hat mit Bescheid vom 12.07.2022 die Haushaltsgenehmigung 2022 ausgesprochen. Die Bearbeitung hat sich sowohl in der Kämmerei als auch bei der Rechtsaufsicht aufgrund mangelnder zeitlicher und personeller Kapazitäten verzögert. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung (Gesamtbetrag Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen) wurden seitens der Kommunalaufsicht ohne Auflagen genehmigt. Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung samt Genehmigungstext in der Stadtinfo vom 21.07.2022 erlangt der Haushalt Rechtskraft und die vorläufige Haushaltsführung ist beendet.

2. Kommandantur der FFW Mechenhard

In der Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Mechenhard vom Samstag, 05.02.2022 wurde für die nächsten 6 Jahre **Georgios Koureas** als neuer Kommandant und **Christian Becker** als neuer stellvertretender Kommandant gewählt. Die erforderliche Bestätigung des Kreisbrandrats (10.02.2022) sowie die Bestätigung des Stadtrates (24.02.2022) ergingen unter der auflösenden Bedingung, dass die nach Art. 7 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz (AVBayFwG) erforderlichen Lehrgänge innerhalb eines Jahres ab Ausstellungsdatum dieser Bestätigung erfolgreich absolviert werden. Mittlerweile haben beide Kommandanten den erforderlichen **Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“** erfolgreich absolviert, weshalb die auflösende Bedingung weggefallen ist.

3. Ausbau Sirennetz – Sonderförderprogramm Sirenen

Der HFA hat in seiner Sitzung vom 21.06.2022 die Verwaltung ermächtigt, für den geplanten Ausbau des Sirennetzes für das gesamte Stadtgebiet Erlenbach a.Main einen Antrag auf Förderung nach dem Sonderförderprogramm zur Verbesserung der Warninfrastruktur in Bayern (Sonderförderprogramm Sirenen) zu stellen. Dieser wurde am 27.06.2022 an die Förderstelle bei der Regierung von Unterfranken übersandt.

Die **Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn** wurde mit Mail vom 04.07.2022 mit Gültigkeit bis 31.12.2022 erteilt. Allerdings teilt die Förderstelle mit, dass derzeit (noch) **nicht genügend finanzielle Mittel** durch den Bund bereitgestellt wurden, um alle Förderanträge im Bereich der Regierung von Unterfranken bedienen zu können. Die Stadt Erlenbach a.Main liegt außerhalb des Förderkontingents, so dass bis auf Weiteres **keine Zuwendungen für die geplante Errichtung bzw. Umrüstung von 7 elektronischen Sirenen in Aussicht gestellt bzw. zugesichert werden können.**

Seitens der Verwaltung wird daher zunächst keine Ausschreibung vorgenommen und zunächst ca. 2-3 Monate abgewartet, ob der Bund die im vergangenen Jahr angekündigten weiteren Mittel für den Ausbau des Sirennetzes tatsächlich in 2022 zur Verfügung stellen wird. Sollte absehbar sein, dass dies nicht der Fall sein wird, muss das Thema grundsätzlich nochmals im Gremium beraten werden.

Im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung für die Jahre 2017 bis 2019 wurde unter anderem folgende Feststellung getroffen:

TZ 30 Weitere Hinweise zum kommunalen Ortsrecht (Kostensatzung)

e) Die Stadt erhebt Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis auf Grundlage der Kostensatzung vom 01.10.2001 und des dazugehörigen Kommunalen Kostenverzeichnisses (KommKVz).

Wir weisen darauf hin, dass das Muster eines KommKVz in der Vergangenheit mehrfach der Rechtslage angepasst wurde, wobei sich auch die darin vorgeschlagenen Gebührensätze erhöht haben (vgl. z.B. IMBek vom 18.09.2009 [AllMBIS. 327]). Beispielsweise beläuft sich die Mindestgebühr für die Erteilung einer Zweitschrift (Tarif-Nr. 005) mittlerweile auf 15 €, die Stadt erhebt gemäß dem örtlich gültigen KommKVz jedoch nur 5 €.

Es wäre in eigener Zuständigkeit zu prüfen, ob eine Anpassung oder Ausweitung der Gebührentatbestände erforderlich ist. Zur Vermeidung von Einnahmeausfällen sollte die Stadt stets das aktuelle Kostenverzeichnis anwenden.

Diese Feststellung wurde zum Anlass genommen, die Kostensatzung zu überprüfen. Dabei konnte festgestellt werden, dass die örtliche Kostensatzung tatsächlich an mehreren Stellen dem aktuellen Satzungsmuster nicht mehr entspricht.

Es erscheint daher sinnvoll, die Satzung gänzlich auf der Basis der Mustersatzung neu zu erlassen und die alte Satzung aufzuheben.

Diskussionsverlauf:

Der Leiter des Hauptreferates Uwe Kampf stellt den Sachverhalt vor. Ein Entwurf der geänderten Satzung ist dem Protokoll als **Anlage 1** beigefügt.

Rechtslage:

Gemäß Art. 20 Kostengesetz (KG) können „die Gemeinden ... für ihre Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis Kosten erheben, die in ihre Kassen fließen; die Erhebung ist durch Kostensatzung zu regeln.“

Die Stadt Erlenbach a. Main hat zuletzt am 01.10.2001 mit Wirkung ab 01.01.2002 eine entsprechende Kostensatzung erlassen, die auf dem damals aktuellen Muster einer entsprechenden Satzung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration beruhte.

Die Mustersatzung ist seither mehrfach an die aktuelle Gesetzeslage angepasst worden, die Kostensatzung der Stadt Erlenbach a. Main gilt seit ihrem In-Kraft-Treten unverändert weiter.

Gemäß § 2 Ziffer 8. Der Geschäftsordnung ist der Stadtrat für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen zuständig.

Beschluss:

Empfehlungsbeschluss an den Stadtrat:

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Erlenbach a.Main (Kostensatzung) wird in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 01.10.2001 außer Kraft.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

3 Umsatzsteuerliche Angelegenheiten;

3.1 Grillplätze Franziskuspark Streit und Weinfestplatz Erlenbach; Neufestsetzung der Nutzungsentgelte ab 01.01.2023; Beratung und Beschlussempfehlung an den Stadtrat

Für die Benutzung des Grillplatzes im **Franziskuspark Streit** inkl. der Toilette am Friedhof werden seit dem 01.01.2020 (Stadtratsbeschluss vom 26.09.2019) folgende Nutzungsentgelte erhoben:

Nutzung durch Ortsvereine	40 Euro
Private Veranstaltung von Einheimischen	80 Euro
Nutzung durch Schulklassen Erlenbacher Schulen	kostenlos
Kautions	100 Euro

Der Grund für die zum 01.01.2020 vorgenommene Anpassung lag in der seit dem Jahr 2019 deutlichen Verbesserung der Infrastruktur vor Ort. Mit tatkräftiger Unterstützung des Platzwartes Alwin Hecht wurden das Häuschen und der Grillplatz auf Vordermann gebracht. Unter anderem wurde eine neue Küchenzeile installiert. Zuvor wurden die Nutzungsentgelte im Jahr 2010 angepasst und bestanden seither rd. 10 Jahre in unveränderter Höhe.

Für die Benutzung des Grillplatzes am **Weinfestplatz Erlenbach** inkl. der Toilette werden seit dem Jahr 2005 folgende Nutzungsentgelte erhoben:

Nutzung inkl. Toilette	30 Euro
Nutzung inkl. Toilette und zusätzlich mit Grill	60 Euro
Kautions	100 Euro

Es wird hierbei nicht zwischen Privatpersonen oder Vereinen unterschieden. Größere Investitionen sind in den letzten Jahren nicht angefallen. Die Ausgaben beschränken sich auf den laufenden Unterhalt und notwendige Ausbesserungen, beispielsweise nach Vandalismusvorfällen.

Die Einnahmen aus der Vermietung der Grillplätze mit Vorrichtungen sind konstant und lagen in den letzten Jahren im Durchschnitt bei rd. 600 Euro pro Jahr. Hiervon entfällt der größere Anteil auf den Grillplatz im Franziskuspark Streit.

Durch die verpflichtende Einführung des § 2b UStG zum 01.01.2023 werden die Einnahmen aus der Überlassung der Grillplätze mit Vorrichtungen zukünftig umsatzsteuerpflichtig. Es ist nach § 12 Abs. 1 UStG der Regelsteuersatz von i.H.v. derzeit 19 % anzuwenden.

Damit die Einnahmen aus der Überlassung der Grillplätze auch ab dem Jahr 2023 in gleichbleibender Höhe wie bisher dem städtischen Haushalt zur Verfügung stehen, müsste die Umsatz-

steuer auf die bestehenden Preise hinzugerechnet werden. Aufgrund der aktuellen Entwicklung (Inflation, Energiepreise) sollen die Vereine und Bürger nicht über Ihre finanzielle Leistungsfähigkeit hinaus belastet werden. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, schlägt die Verwaltung daher vor, die aktuellen Preise als „Brutto-Preise“ beizubehalten und hieraus den Umsatzsteueranteil von 19 % abzuführen.

Diskussionsverlauf:

Die Kämmerin Tamara Heßberger stellt den Sachverhalt vor.

Rechtslage:

§ 2b i.v.m. § 12 Abs. 1 UStG

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Abführung der Umsatzsteuer von 19 % aus den Nutzungsentgelten entstehen der Stadt ab dem Jahr 2023 **rd. 100-120 € Mindereinnahmen** aus der Vermietung der Grillplätze (HHStelle 0.5811.1415).

Beschluss:

Beschlussempfehlung an den Stadtrat:

1. Die Nutzungsentgelte für die Benutzung des Grillplatzes im **Franziskuspark Streit** inkl. der Toilette am Friedhof Streit werden zum 01.01.2023 auf folgende Beträge festgesetzt:

	Netto	Brutto
Nutzung durch Ortsvereine	33,61 Euro	40,00 Euro
Private Veranstaltung von Einheimischen	67,23 Euro	80,00 Euro
Nutzung durch Schulklassen Erlenbacher Schulen	Kostenlos	Kostenlos
Kaution (ohne USt)	100,00 Euro	100,00 Euro

Ab dem Jahr 2023 wird auf den Nettobetrag die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer i.H.v. derzeit 19 % hinzugerechnet. Die Mietvereinbarung wird entsprechend ergänzt.

2. Die Nutzungsentgelte für die Benutzung des Grillplatzes am **Weinfestplatz Erlenbach** inkl. der Toilette werden zum 01.01.2023 auf folgende Beträge festgesetzt:

	Netto	Brutto
Nutzung inkl. Toilette	25,21 Euro	30,00 Euro
Nutzung inkl. Toilette und zusätzlich mit Grill	50,42 Euro	60,00 Euro
Kaution (ohne USt)	100,00 Euro	100,00 Euro

Ab dem Jahr 2023 wird auf den Nettobetrag die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer i.H.v. derzeit 19 % hinzugerechnet. Die Mietvereinbarung wird entsprechend ergänzt.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

3.2 Minigolfplatz; Neufestsetzung der Benutzungsentgelte ab 01.01.2023; Beratung und Beschlussempfehlung an den Stadtrat

Für den Minigolfplatz bestand seit 01.04.2017 ein Betreuungsvertrag mit Frau Grazia Klink. Durch Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 15.03.2022 wurde der „Betreuungsvertrag“ aus steuerrechtlichen Gründen mit Wirkung zum 01.04.2022 in einen „Pachtvertrag“ umgewandelt.

Der Grund für den neuen „Pachtvertrag“ liegt in der verpflichtenden Einführung des § 2b UStG zum 01.01.2023. Die Konsequenz ist, dass die Stadt ab 01.01.2023 aus den erzielten Einnahmen (= Pachtzins) Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen muss. Diese grundsätzliche Änderung wurde im Pachtvertrag bereits berücksichtigt. Auch bei einem Pächterwechsel bzw. neuen Pachtvertrag ist diese umsatzsteuerliche Würdigung beizubehalten.

Erforderlich ist nunmehr noch die konkrete Höhe der Eintrittsentgelte ab dem Jahr 2023 neu festzusetzen. Die **letzte Anpassung** der Entgelte für die Benutzung des Minigolfplatzes fand zum **01.01.2018** statt. Dabei wurde folgende Erhöhung vorgenommen:

- ➔ **Personen ab 16 Jahre** von 2,50 Euro auf **3,00 Euro**
- ➔ **Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre** von 1,50 Euro auf **2,00 Euro**
- ➔ **Schulklassen pro Kind** von 1,00 Euro auf **1,50 Euro**.

Davor waren die Benutzungsentgelte circa 7,5 Jahre unverändert:

In den Jahren 2017 bis 2021 wurden von der Stadt rd. 30.800 Euro in Instandhaltung und Schönheitsreparaturen des Minigolfplatzes gesteckt. Hierin enthalten sind alleine 17.300 Euro (inkl. Bauhofleistungen) für die Erneuerung der Zauneinfriedung. Dagegen stehen Einnahmen der Stadt in den Jahren 2017 bis 2021 von rd. 17.300 Euro.

In diesem Zusammenhang muss man allerdings auch die Investitionen der Vorjahre betrachten. Im Jahr 2015 fielen allein 28.900 Euro für die Erneuerung des Toilettencontainers an, welche in Zusammenhang mit niedrigeren Einnahmen zu einem größeren Fehlbetrag (über mehrere Jahre gesehen) führte. Perspektivisch wäre anzuraten die Minigolfanlage für Besucher weiterhin attraktiv zu gestalten. Der Vorteil für die Stadt ist ab dem Jahr 2023 der dann mögliche Vorsteuerabzug aus allen Eingangrechnungen (z.B. Investitionen) im Bereich der Minigolfanlage.

Durch die verpflichtende Einführung des § 2b UStG zum 01.01.2023 werden auch die Einnahmen aus den Eintrittsentgelten im Rahmen des Pachtvertrags zukünftig umsatzsteuerpflichtig. Es ist nach § 12 Abs. 1 UStG der Regelsteuersatz i.H.v. derzeit 19 % anzuwenden.

Damit die Einnahmen auch ab dem Jahr 2023 in gleichbleibender Höhe wie bisher dem städtischen Haushalt zur Verfügung stehen, müsste auf die bestehenden Preise die Umsatzsteuer hinzugerechnet werden. Aufgrund der aktuellen Entwicklung (Inflation, Energiepreise) sollen die Bürger nicht über Ihre finanzielle Leistungsfähigkeit hinaus belastet werden. Zudem sollte dem neuen Pächter der Anlage einen guten Start ermöglicht werden. Daher schlägt die Verwaltung vor, die aktuellen Preise als „Brutto-Preise“ beizubehalten.

Diskussionsverlauf:

Die Kämmerin Tamara Heßberger stellt den Sachverhalt vor.

Rechtsgrundlage:

§ 2b i.V.m. § 12 Abs. 1 UStG

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Abführung der Umsatzsteuer von 19 % aus den derzeit festgesetzten Benutzungsentgelten des Minigolfplatzes und die sich hieraus ergebende geringere Pachteinnahme entstehen der Stadt ab dem Jahr 2023 **etwa 500 € Mindereinnahmen** aus der Verpachtung des Minigolfplatzes (HHStelle 0.5931.1451).

Beschluss:

Beschlussempfehlung an den Stadtrat:

Die Benutzungsentgelte für den städtischen Minigolfplatz werden ab der Saison 2023 auf folgende Beträge festgesetzt:

Personen ab 16 Jahre	3,00 Euro brutto (= 2,52 € netto zzgl. 19% USt)
Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre	2,00 Euro brutto (= 1,68 € netto zzgl. 19% USt)
Schulklassen (pro Kind)	1,50 Euro brutto (= 1,26 € netto zzgl. 19% USt)

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

3.3 Toilettenwagen; Neufestsetzung der Nutzungsentgelte ab 01.01.2023; Beratung und Beschlussempfehlung an den Stadtrat

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 23.09.2014 die Regelungen ab 01.01.2015 für die Vermietung des städtischen Toilettenwagens (Beschaffung Januar 2014) wie folgt festgesetzt:

- *Das Nutzungsentgelt für die örtlichen Vereine bleibt unverändert bei pauschal 75 Euro für die Nutzung von 1-3 Tage. Jeder weitere Tag kostet 10 Euro.*
- *Das Nutzungsentgelt für örtliche und überörtliche Privatpersonen und Unternehmen sowie überörtliche Vereine wird auf pauschal 200 Euro für die Nutzung von 1-3 Tage festgesetzt. Für jeden weiteren Tag werden 100 Euro berechnet.*
- *Die Kosten für An- und Abtransport, Anschluss und Einweisung (Maschinen- und Arbeiterstunden) sowie für eine evtl. notwendige Nachreinigung werden gesondert berechnet.*
- *Es wird eine Kautions von 200 Euro festgesetzt.*

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 21.12.2017 diese Regelungen durch die zusätzliche Festsetzung einer Reinigungspauschale in Höhe von 100 Euro pro Nutzung erweitert. Der Grund hierfür lag in den Erfahrungen der Jahre 2014 bis 2017. Hier zeigte sich deutlich, dass die Sauberkeit und Hygiene bei Rückgabe des Toilettenwagens nach Fremdnutzung selten den Anforderungen entsprachen und deshalb des Öfteren nachgereinigt werden musste.

Der Toilettenwagen wurde Anfang Januar 2014 mit Kosten von rd. 25.000 Euro erworben. Die Einnahmen aus der Vermietung des Toilettenwagens sind schwankend und lagen in den Jahren 2014 bis 2021 im Durchschnitt bei rd. 900 Euro pro Jahr.

Die Ausgaben für Verbrauchsmaterial (Toilettenpapier, Papierhandtücher), Instandhaltungskosten, Steuern, Versicherungen und Personalaufwand für WKT und Bauhof liegt bei rd. 3.500 Euro im Jahr.

Die Kosten für die Fremdreinigung des Toilettenwagens haben sich aktuell pro Reinigung auf 202,30 Euro brutto (entspricht 170 Euro netto) erhöht. Zum Vergleich: Im Jahr 2017 beliefen sich die Kosten noch auf rd. 110 Euro brutto pro Reinigung.

Die Nutzungsentgelte für den Toilettenwagen bestehen seit dem 01.01.2015 in unveränderter Höhe. Hinzu kommt seit dem 01.01.2018 die Reinigungspauschale pro Nutzung.

Hierbei wurde auch festgelegt, bei der Mietvereinbarung bereits einen Passus mit dem Hinweis auf eine zukünftige eintretende Umsatzsteuerpflicht neu mit aufzunehmen. Demnach wäre in diesem Fall auf das vereinbarte Nutzungsentgelt zusätzlich die darauf entfallende Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe fällig.

Durch die verpflichtende Einführung des § 2b UStG zum 01.01.2023 werden die Einnahmen zukünftig umsatzsteuerpflichtig. Es ist nach § 12 Abs. 1 UStG der Regelsteuersatz i.H.v. derzeit 19 % anzuwenden.

Nach 8 Jahren wäre eine erstmalige moderate Preisanpassung grundsätzlich angemessen. Damit die Einnahmen auch ab dem Jahr 2023 in gleichbleibender Höhe wie bisher dem städtischen Haushalt zur Verfügung stehen, müssten die bestehenden Preise als Netto-Preise beibehalten werden. Aufgrund der aktuellen Entwicklung (Inflation, Energiepreise) sollen die Vereine und Bürger allerdings nicht über ihre finanzielle Leistungsfähigkeit hinaus zusätzlich belastet werden. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, schlägt die Verwaltung daher vor, bei den Nutzungsentgelten die aktuellen Preise als „Netto-Preise“ beizubehalten und lediglich die Umsatzsteuer hinzuzurechnen. Die Kosten für die Fremdreinigung des Toilettenwagens haben sich deutlich erhöht. Daher schlägt die Verwaltung vor, die Reinigungspauschale auf neu 150,00 Euro netto zu erhöhen. Den Differenzbetrag zu den tatsächlichen Kosten trägt die Stadt.

Diskussionsverlauf:

Die Kämmerin Tamara Heßberger stellt den Sachverhalt vor.

Rechtslage:

§ 2b i.V.m. § 12 Abs. 1 UStG

Finanzielle Auswirkungen:

Die von den Nutzern erhobene Reinigungspauschale war und ist nicht kostendeckend. Die Stadt trägt weiterhin den Differenzbetrag, welcher sich ab 01.01.2023 auf 24 € pro Reinigung beläuft (aktueller Stand).

Beschluss:

Beschlussempfehlung an den Stadtrat:

Das Nutzungsentgelt für die Verleihung des Toilettenwagens und die Reinigungspauschale werden ab 01.01.2023 auf folgende Beträge neu festgesetzt:

		Netto	Brutto
Erlenbacher Vereine	bis 3 Tage, jeder weitere Tag 10,00 Euro netto (11,90 Euro brutto)	75,00 Euro	89,25 Euro
Erlenbacher Privatpersonen u. Unternehmen, Auswärtige	bis 3 Tage, jeder weitere Tag 100,00 Euro netto (119,00 Euro brutto)	200,00 Euro	238,00 Euro
Kaution	ohne Umsatzsteuer	200,00 Euro	200,00 Euro
Reinigungspauschale	einmalig	150,00 Euro	178,50 Euro

Ab dem Jahr 2023 wird auf den Nettobetrag die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer i.H.v. derzeit 19 % hinzugerechnet. Der in der Mietvereinbarung bereits enthaltene Passus mit Hinweis auf eine mögliche Umsatzsteuerpflicht wird zum 01.01.2023 angepasst und die Umsatzsteuer separat ausgewiesen.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

**3.4 Verleih von Geschirr und Spülmaschine;
Neufestsetzung der Nutzungsentgelte ab 01.01.2023;
Beratung und Beschlussempfehlung an den Stadtrat**

Die Stadt hat derzeit rd. 500 Geschirrsets aus Melamin für den Verleih im Bestand. Die Sets bestehen entweder aus einem Kaffeegedeck oder einem Hauptspeisengedeck samt zugehörigem Besteck (Messer, Gabeln, Esslöffel, Kaffeelöffel und Kuchengabeln).

Mit den Nutzern wird durch das Referat Wirtschaft, Kultur und Tourismus eine Vereinbarung über die Ausleihe geschlossen. Bei den Nutzungsentgelten wird aktuell unterschieden nach:

Einheimische Vereine	100 Stück Set jedes weitere 50 Stück Set Spülmaschine pro Ausleihe	kostenfrei 15 Euro 120 Euro
Einheimische Privatpersonen	50 Stück Set	15 Euro
Auswärtige	50 Stück Set	30 Euro

Zusätzlich wird eine **Kaution von 50 Euro** berechnet. Hiervon wird ein evtl. Kostenersatz zum Wiederbeschaffungswert für fehlendes oder beschädigtes Geschirr und Besteck abgezogen. Der Verleih der mit Starkstrom betriebenen städtischen Industriespülmaschine erfolgt ausschließlich an Vereine (ca. 5-6 Nutzungen pro Jahr).

Die Ausgabe und Rückgabe des Geschirrs wird durch den Bauhof abgewickelt. Die Nutzer erhalten das Leihgeschirr (und ggf. die Spülmaschine) nach Terminvereinbarung durch den Hausmeister geliefert. Dieser überwacht auch den ordnungsgemäßen Anschluss der Spülmaschine. Nach Abschluss der Veranstaltung/Nutzung erfolgt die Abholung und Abnahme durch den Hausmeister.

Die Spülmaschine wurde 2012 mit Kosten von 3.530 Euro erworben. Seit 2013 hat die Stadt außerdem für die stetige Erneuerung des verschlissenen Geschirrs rd. 6.700 Euro verausgabt. Hinzu kommen die Kosten für Kleinmaterial und Reparaturen der Spülmaschine von rd. 3.200 Euro. **Seit 2012** sind insgesamt **Sachausgaben** in Höhe von rd. **13.400 Euro** aufgelaufen. Hinzu kommen der nicht genau bezifferbare Personalaufwand von WKT und Hausmeister sowie die anteiligen Kosten für das Lieferfahrzeug. Dagegen stehen **Einnahmen** aus dem Verleih von Geschirr und Spülmaschine in den Jahren 2012 bis 2021 von rd. **11.000 Euro**. In den Jahren 2020 und 2021 wurden aufgrund der Corona-Beschränkungen lediglich 460 Euro an Einnahmen erzielt. In den Folgejahren ist eher wieder mit einer Rückkehr auf das Niveau der Jahre 2012 bis 2019 zu rechnen (jährlicher Durchschnitt ca. 1.300 Euro).

Die Nutzungsentgelte bestanden 12 Jahre (01.01.2006 bis 31.12.2017) in unveränderter Höhe. Hinzu kommt seit 2016 die Serviceleistung der Anlieferung und Abholung durch die Stadt. Gemäß Stadtratsbeschluss vom 21.12.2017 wurden die Nutzungsentgelte ab dem 01.01.2018 gemäß o.g. Staffelung neu festgesetzt. Gleichzeitig wurde festgelegt, bei der Mietvereinbarung bereits einen Passus mit dem Hinweis auf eine zukünftige eintretende Umsatzsteuerpflicht neu mit aufzunehmen. Demnach wäre in diesem Fall auf das vereinbarte Nutzungsentgelt zusätzlich die darauf entfallende Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe fällig.

Durch die verpflichtende Einführung des § 2b UStG zum 01.01.2023 werden die Einnahmen aus der Verleihung von Geschirr und Spülmaschine zukünftig umsatzsteuerpflichtig. Es ist nach § 12 Abs. 1 UStG der Regelsteuersatz i.H.v. derzeit 19 % anzuwenden.

Damit die Einnahmen aus der Verleihung des Geschirrs und der Spülmaschine auch ab dem Jahr 2023 in gleichbleibender Höhe wie bisher dem städtischen Haushalt zur Verfügung stehen, schlägt die Verwaltung vor, die seit dem 01.01.2018 geltenden Preise unter Berücksichtigung der Umsatzsteuerpflicht sowie der allgemeinen Preisentwicklung lediglich moderat wie im nachfolgend aufgeführten Beschlussvorschlag zu erhöhen.

Diskussionsverlauf:

Die Kämmerin Tamara Heßberger stellt den Sachverhalt vor.

Rechtslage:

§ 2b i.V.m. § 12 Abs. 1 UStG

Beschluss:

Beschlussempfehlung an den Stadtrat:

Die Nutzungsentgelte für die Verleihung von Geschirr und Spülmaschine werden ab 01.01.2023 auf folgende Beträge neu festgesetzt:

		Netto	Brutto
Einheimische Vereine	100 Stück Set	kostenfrei	kostenfrei
	jedes weitere 50 Stück Set	16,81 Euro	20,00 Euro
	Spülmaschine pro Ausleihe	121,85 Euro	145,00 Euro
Einheimische Privatpersonen	50 Stück Set	16,81 Euro	20,00 Euro
Auswärtige	50 Stück Set	33,61 Euro	40,00 Euro

Ab dem Jahr 2023 wird auf den Nettobetrag die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer i.H.v. derzeit 19 % hinzugerechnet. Der in der Mietvereinbarung bereits enthaltene Passus mit Hinweis auf eine mögliche Umsatzsteuerpflicht wird zum 01.01.2023 neu angepasst und die Umsatzsteuer separat ausgewiesen.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

3.5 Fahrradboxen am Bahnhofsplatz; Neufestsetzung des Nutzungsentgelts ab 01.01.2023; Beratung und Beschlussempfehlung an den Stadtrat

Im Jahr 1998 wurden am Bahnhofsplatz von der Stadt Fahrradabstellboxen angebracht. Für die Erstellung von zunächst 12 Fahrradabstellboxen sind reine Materialkosten von 2.500,00 DM entstanden (zzgl. Personalkosten Bauhof). Im Bauausschuss vom 17.09.1998 wurde festgelegt, dass von den Nutzern der Boxen ein jährliches Nutzungsentgelt von 20,00 DM pro Jahr (nach der Euro-Umstellung 10,00 Euro/Jahr) verlangt wird. Nachdem die 12 vorhandenen Fahrradabstellboxen sofort vergeben waren, wurden vermutlich 1999 nochmals 12 weitere errichtet.

Mit den Nutzern schließt das Baureferat eine Nutzungsvereinbarung. Für den Fall eines Schlüsselverlustes ist darin eine Kostenübernahme für einen neuen Schlüssel vorgesehen. Außerdem lässt sich die Stadt von den Nutzern von jeglichen Haftungsansprüchen im Zusammenhang mit der Benutzung der Fahrradabstellboxen freistellen.

Die Nachfrage nach den Fahrradabstellboxen ist in den letzten Jahren konstant. Derzeit sind von insgesamt 24 Fahrradabstellboxen 11 vermietet. Das Nutzungsentgelt für die Benutzung der Fahrradabstellboxen bestand knapp 20 Jahre (1998 bis 2017) in unveränderter Höhe. Gemäß Stadtratsbeschluss vom 21.12.2017 wurde das Entgelt ab dem 01.01.2018 auf 24,00 Euro pro Jahr neu festgesetzt. Gleichzeitig wurde festgelegt, bei der Nutzungsvereinbarung bereits einen Passus mit dem Hinweis auf eine zukünftige eintretende Umsatzsteuerpflicht neu mit aufzunehmen. Demnach wäre in diesem Fall auf das vereinbarte Nutzungsentgelt zusätzlich die darauf entfallende Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe fällig.

Durch die verpflichtende Einführung des § 2b UStG zum 01.01.2023 werden die Einnahmen aus den Nutzungsentgelten der Fahrradabstellboxen zukünftig umsatzsteuerpflichtig. Es ist nach § 12 Abs. 1 UStG der Regelsteuersatz i.H.v. derzeit 19 % anzuwenden.

Damit die Einnahmen auch ab dem Jahr 2023 in gleichbleibender Höhe wie bisher dem städtischen Haushalt zur Verfügung stehen, hält es die Verwaltung für angemessen, das Nutzungsentgelt unter Berücksichtigung der Umsatzsteuerpflicht sowie der allgemeinen Preisentwicklung moderat von bisher 24,00 Euro auf neu 25,21 Euro netto im Jahr festzusetzen. Zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer i.H.v. derzeit 19% beträgt der dann zu zahlende **Endpreis brutto 30,00 Euro**.

Diskussionsverlauf:

Die Kämmerin Tamara Heßberger stellt den Sachverhalt vor.

Rechtslage:

§ 2b i.V.m. § 12 Abs. 1 UStG

Beschluss:

Beschlussempfehlung an den Stadtrat:

Das Nutzungsentgelt für die Fahrradgitterboxen am Bahnhofsplatz wird ab dem 01.01.2023 auf neu 25,21 Euro netto pro Jahr zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer i.H.v. derzeit 19 % auf insgesamt **30,00 Euro brutto** festgesetzt.

Der in der Mietvereinbarung bereits enthaltene Passus mit Hinweis auf eine mögliche Umsatzsteuerpflicht wird zum 01.01.2023 angepasst und die Umsatzsteuer separat ausgewiesen.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

**3.6 Drucksachen, Familienstammbücher, Ausweishüllen, Merchandise-Artikel;
Festsetzung der Verkaufspreise ab 01.01.2023;
Beratung und Beschlussempfehlung an den Stadtrat**

Die Stadt Erlenbach a.Main bietet aktuell den Verkauf der nachfolgenden Gegenstände an:

- ➔ Familienstammbücher
- ➔ Ausweishüllen
- ➔ Drucksachen (Bücher, Chroniken)
- ➔ Merchandise-Artikel (u.a. Shirts, Caps)

Durch die verpflichtende Einführung des § 2b UStG zum 01.01.2023 werden diese Einnahmen zukünftig umsatzsteuerpflichtig. Der Grund hierfür ist, dass die Verkäufe auf **privatrechtlicher Grundlage** erfolgen.

Es ist je nach Einzelfall der ermäßigte Steuersatz i.H.v. derzeit 7 % (§ 12 Abs. 2 UStG) bzw. der Regelsteuersatz i.H.v. derzeit 19 % (§ 12 Abs. 1 UStG) anzuwenden. Gleichzeitig ist ab dem Jahr 2023 der Vorsteuerabzug aus den im Zusammenhang stehenden Eingangsrechnungen möglich.

Die Verwaltung empfiehlt, die Verkaufspreise ab dem Jahr 2023 unter Berücksichtigung der Umsatzsteuer anzupassen.

1. Familienstambücher

Das Standesamt bietet Familienstambüchern in 3 verschiedenen Varianten zum Kauf an. Die mittelpreisige Variante wird zukünftig nicht mehr eingekauft und angeboten. Für den Verkauf der etwaigen Restbestände ab 2023 ist dennoch ein Verkaufspreis festzulegen.

Eine detaillierte Übersicht mit Preisen ist dieser Beschlussvorlage beigelegt. Die neuen Brutto-Verkaufspreise ab 2023 sind gemäß der **Anlage 2** neu festzusetzen.

2. Ausweishüllen

Das Bürgerbüro bietet den Verkauf von Ausweishüllen für Reisepässe, Personalausweise und Impfpässe an. Eine detaillierte Übersicht mit Preisen ist dieser Beschlussvorlage beigelegt. Die neuen Brutto-Verkaufspreise ab 2023 sind gemäß **Anlage 2** neu festzusetzen.

3. Drucksachen (Chroniken, Bücher, Schriften)

Die Stadt Erlenbach a.Main bietet den Verkauf verschiedener Drucksachen (Chroniken, Bücher, Schriften) an. Eine detaillierte Übersicht mit Preisen ist dieser Beschlussvorlage beigelegt. Die neuen Brutto-Verkaufspreise ab 2023 sind gemäß **Anlage 3** neu festzusetzen.

4. Merchandise-Artikel

Die Stadt Erlenbach a.Main bietet den Verkauf verschiedener Merchandise-Artikel (Shirts, Caps, u.a.) an. Eine detaillierte Übersicht mit Preisen ist dieser Beschlussvorlage beigelegt. Die neuen Brutto-Verkaufspreise ab 2023 sind gemäß **Anlage 4** neu festzusetzen.

Diskussionsverlauf:

Die Kämmerin Tamara Heßberger stellt den Sachverhalt vor. Die neuen Preislisten sind dem Protokoll als **Anlage 2-4** beigelegt.

Rechtslage:

§ 2b i.V.m. § 12 Abs. 1 und 2 UStG

Beschluss:

Beschlussempfehlung an den Stadtrat:

Die Verkaufspreise für Familienstambücher, Ausweishüllen, Drucksachen und Merchandise-Artikel werden ab 01.01.2023 gemäß den in den Anlagen 1 bis 3 aufgeführten Beträgen neu festgesetzt.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

4 Anfragen aus dem Gremium

Stadtrat Michael Mück bemängelt, dass nicht durchgängig bei allen Festen im Stadtgebiet Mehrweggeschirr verwendet wird, welches die Stadt ja auch verleiht. Er regt an, entsprechende Vorgaben bei der Durchführung von Veranstaltungen zu machen und diese auch zu kontrollieren.

Bürgermeister Michael Berninger erwidert, dass dies sehr bedauerlich sei, man aber bei nicht genehmigungspflichtigen Veranstaltungen bzw. Bewirtungen wenig Einflussmöglichkeiten habe.

Erster Bürgermeister Michael Berninger schließt um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Michael Berninger
Erster Bürgermeister

Tamara Heßberger
Schriftführerin